



# REGLEMENT ÜBER DIE WASSERVERSOR- GUNG DER GEMEINDE ROOT (WASSER- VERSORGUNGS-REGLEMENT WVR)

SRR Nr. 4.3.1.3

vom 27. November 2024, gültig ab 1. Januar 2025

Die Einwohnergemeinde Root erlässt, gestützt auf § 39 des kantonalen Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz (WNVG) vom 20. Januar 2003, nachstehendes Wasserversorgungs-Reglement (WVR):

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup> Das WVR bezweckt die Sicherstellung der Versorgung im Versorgungsgebiet mit Trink-, Brauch- und Löschwasser unter genügendem Druck, in ausreichender Menge und in der gesetzlich vorgeschriebenen Qualität.

<sup>2</sup> Das WVR regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Anlagen zur Versorgung mit Wasser.

### **Art. 2 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Das WVR gilt innerhalb des Versorgungsgebiets der gemeindeeigenen Wasserversorgung der Gemeinde Root (WV Root).

<sup>2</sup> Das Versorgungsgebiet erstreckt sich über die Gemeinde Root und umfasst die Bauzonen mit Ausnahme der Gebiete, die durch andere Versorgungsträger erschlossen werden sowie weitere Gebiete, welche gemäss Art. 5 Abs. 2 durch die WV Root versorgt werden können.

<sup>3</sup> Die Gemeinde Root kann das Versorgungsgebiet der WV Root mittels Verträgen auf Gebiete in anderen Gemeinden erweitern. Diesfalls gilt das WVR für diese Gebiete ebenfalls.<sup>3</sup>

### **Art. 3 Aufgaben des Gemeinderates**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich, soweit er nicht einzelne Aufgaben und Kompetenzen an eine andere Stelle übertragen hat. Zur Klärung von Fragen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung oder mit dem Reglement können Fachleute beigezogen werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt für den Vollzug dieses Reglements eine separate Vollzugsverordnung, in welcher insbesondere die Gebührenhöhe und die Ausführungsbestimmungen zum Gebührensystem festgelegt sind. Der Gemeinderat ist berechtigt, für Versorgungsgebiete ausserhalb der Gemeinde Root separate Vollzugsverordnungen oder Tarife zu erlassen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde ist, vorbehältlich der vertraglichen Vereinbarungen gemäss Art. 2 Abs. 3, Eigentümerin der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen und plant, projektiert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert auf ihre Kosten unter Vorbehalt von Art. 46 in ihrem Versorgungsgebiet:

- a) die öffentlichen Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung und -speicherung;
- b) die öffentlichen Leitungen;
- c) die Hydranten im Bereich der öffentlichen Leitungen;
- d) ein Planwerk gemäss den Vorgaben des Raumdatenpools über sämtliche öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

<sup>4</sup> Die WV Root veranlasst die Ausscheidung der erforderlichen Schutzzonen zum Schutz ihrer Grund- und Quellwasserfassungen. Diese sind im Zonenplan anzugeben.

<sup>5</sup> Die WV Root erfüllt in ihrem Versorgungsgebiet die Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

<sup>6</sup> Die Versorgung mit Wasser ist finanziell selbsttragend zu betreiben. Die Einnahmen müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten. Dazu ist die WV Root ermächtigt, in ihrem Versorgungsgebiet Gebühren und Beiträge zu erheben.

<sup>7</sup> Die WV Root kann mit anderen Wasserversorgungsträgern Vereinbarungen über die Bedingungen der gegenseitigen Wasserlieferung abschliessen.

#### **Art. 4 Ergänzende Vorschriften**

<sup>1</sup> Soweit keine eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Gesetze, Richtlinien oder Leitsätze vorgehen, sind die Anlagen zur Versorgung mit Wasser sowie die Hausinstallation nach anerkannten Regeln der Technik, sowie nach den Richtlinien des SVGW zu erstellen, zu verändern, zu erneuern und zu betreiben.

<sup>2</sup> Die WV Root kann zusätzliche Ausführungs-, Verarbeitungs- und Einbauvorschriften erlassen.

#### **Art. 5 Versorgungspflicht**

<sup>1</sup> Die WV Root gibt in ihrem Versorgungsgebiet stets Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge und in der gesetzlich vorgeschriebenen Qualität ab. Vorbehalten bleibt § 33 WNVG.

<sup>2</sup> Die Versorgungspflicht erstreckt sich auf die Bauzonen. Ausserhalb der Bauzonen besteht grundsätzlich keine Versorgungspflicht. Eine Versorgung ausserhalb der Bauzonen ist möglich, soweit der Aufwand für die WV Root zumutbar und verhältnismässig ist.

<sup>3</sup> Die WV Root ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, in Not- und Ausnahmefällen Wasser an andere Versorgungsträger oder an die Feuerwehr für den Ernstfall bzw. für Übungszwecke, abzugeben.

<sup>4</sup> Die WV Root ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen (z.B. Härte, Salzgehalt usw.) oder technischen Bedingungen (z.B. Prozesswasser) Rechnung zu tragen. Technische Bedingungen oder geographische Verhältnisse können den Einbau einer Druckerhöhungsanlage erfordern. Die Planung, Anschaffung, Installation, Finanzierung sowie Unterhalt und Betrieb solcher Anlagen liegen nicht in der Verantwortung der WV Root. Sie sind Sache der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger. Dies gilt insbesondere für Hochhäuser und höher gelegene Bauzonen.

<sup>5</sup> Bei Wasserknappheit oder zur Verhinderung von Bezugsspitzen, kann die WV Root Vorschriften über den Wassergebrauch erlassen. Insbesondere kann sie das Bewässern von Gärten und Rasenflächen, Plantagen, Sandplätzen usw. sowie das Füllen von Jauchegruben, Wasserbecken (Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.) und gewerblich genutzter Wasserspeichern sowie das Autowaschen verbieten oder einschränken.

<sup>6</sup> Die WV Root kann für die Befüllung von Wasserbecken (Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.) und andere ausserordentlichen Spitzenbezüge eine vorgängige Meldepflicht fordern und den Zeitpunkt des Wasserbezugs vorschreiben.

## **Art. 6 Haftungsausschluss**

<sup>1</sup> Die WV Root haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, welche den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern durch Unterbrechungen, Einschränkungen, Druckschwankungen oder Druckschlägen in der Wasserlieferung erwachsen.

<sup>2</sup> Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung, Schadenersatz oder auf Herabsetzung der Gebühren infolge von Einschränkungen oder Unterbrüchen der Wasserlieferung.

<sup>3</sup> Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben bei Lieferunterbrüchen von sich aus alle Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden und Unfälle zu verhindern.

## **Art. 7 Wasserbezugspflicht**

<sup>1</sup> Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise die Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer im Versorgungsgebiet der WV Root sind verpflichtet, das Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen.

<sup>2</sup> Die WV Root kann die Bezugspflicht im Einzelfall für die Eigenversorgung über eine Bewilligung aufheben, wenn die Versorgung mit Wasser aus bestehenden Anlagen oder aus eigener Quelle gewährleistet werden kann. Eine Bewilligung wird nur im Ausnahmefall unter Abwägung der öffentlichen Interessen erteilt. Soweit die Versorgung durch eigenes Wasser bereits erfolgt, ist dafür keine Bewilligung für die Aufhebung der Wasserbezugspflicht erforderlich.

## **Art. 8 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen**

Verboten sind unter anderem:

- a) das Erstellen einer Verbindung mit privaten Wasserversorgungs-Anlagen ohne Bewilligung der WV Root;
- b) das Entfernen von Plomben;
- c) das Betätigen von Schiebern ausser durch die Organe der WV Root;
- d) das Freilegen, Anzapfen, Abändern, Verlegen, Über- oder Unterbauen von öffentlichen oder privaten Anlagen sowie das Beeinträchtigen der Zugänglichkeit zu diesen ohne Bewilligung der WV Root;
- e) das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhahnen vor dem Wasserzähler;
- f) jegliche Manipulation an Wasserzähler oder deren Zusatzeinrichtungen.

## **II. BEZUGSVERHÄLTNIS**

### **Art. 9 Bewilligung**

<sup>1</sup> Eine Bewilligung ist erforderlich für

- a) den Neuanschluss einer Baute oder Anlage an die Anlagen der WV Root;
- b) Um-, An- oder Aufbauten von bereits angeschlossenen Gebäuden und Anlagen;
- c) Reparaturen, Unterhaltsarbeiten oder Ersatz von privaten Leitungen oder Leitungsteilen vor dem Wasserzähler;
- d) den Anschluss von zusätzlichen Belastungswerten (z.B. festinstallierte Schwimmbäder usw.);
- e) vorübergehende Wasserbezüge (z.B. Veranstaltungen, Strassenreinigungen, Bauwasserbezug usw.);
- f) die Wasserentnahme ab Hydranten (ausser für Lösch-, Prüf- und Übungszwecke der Feuerwehr);

- g) die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (ausgenommen im Rahmen von Miet- und Pachtverhältnissen);
- h) die Installation von Zweikreissystemen (Regenwassernutzungsanlagen).

<sup>2</sup> Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten sowie das Anschliessen und das Auswechseln von Apparaten und Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten.

<sup>3</sup> Der WV Root sind die von ihr definierten Gesuchsunterlagen einzureichen.

<sup>4</sup> Die WV Root kann mit der Erteilung der Bewilligung Auflagen und Bedingungen verfügen.

<sup>5</sup> Die erteilte Ausführungsbewilligung ist objektbezogen und nicht übertragbar. Vor Erteilung der Ausführungsbewilligung an die Installationsberechtigten darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

<sup>6</sup> Wird gleichzeitig ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt, wird die Bewilligung gemäss Abs. 1 in die Baubewilligung integriert.

## **Art. 10 Wasserbezügerin / Wasserbezüger**

<sup>1</sup> Als Wasserbezügerin / Wasserbezüger gelten:

- a) die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer der an die Anlagen der WV Root angeschlossenen Liegenschaft;
- b) die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer, deren Grundstücke durch die Infrastruktur der WV Root mit Wasser für Löschzwecke versorgt werden (Hydrantendispositiv);
- c) die gemäss Art. 41 Abs. 3 vorübergehend angeschlossenen Objekte sowie Personen und Institutionen, die gemäss Art. 44 temporär Wasser beziehen.

<sup>2</sup> Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind verpflichtet, der WV Root jegliche Störungen, wie Wasserverluste, Lecks, Schäden an Leitungen, Zählern, Schiebern oder Hydranten sowie voraussichtlich starke Schwankungen der Bezugsmenge sofort zu melden. Störungen in der Hausinstallation nach dem Wasserzähler unterliegen nicht der Meldepflicht. Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind verpflichtet im Bedarfsfall, ihren jährlichen Wasserverbrauch selbständig abzulesen und über eine Selbstdeklaration anzugeben. Den für die WV Root zuständigen Organen ist der Zutritt zu den Wasserversorgungs-Anlagen zu gewähren. In begründeten Notfällen auch ohne Einwilligung der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.

<sup>3</sup> Sind die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger Personengemeinschaften, wie beispielsweise eine Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft, sind diese durch eine bevollmächtigte Verwaltung zu vertreten.

<sup>4</sup> Mit dem Anschluss an das öffentliche Wasserversorgungsnetz der WV Root gelten deren gültige Tarife sowie Vorschriften und Weisungen als anerkannt.

<sup>5</sup> Die geschuldeten Gebühren werden direkt den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger in Rechnung gestellt.

<sup>6</sup> Bei Handänderung eines Grundstücks gehen die Rechte und Pflichten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger auf die neuen Eigentümerinnen und Eigentümer über.

<sup>7</sup> Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haften gegenüber der WV Root für alle Schäden, die durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie durch ungenügenden Unterhalt und fehlerhafte Installationen der WV Root oder Dritten zugefügt werden. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen (z.B. bei Miet- oder Pachtverhältnissen).

<sup>8</sup> Es besteht kein Anspruch auf eine Reduktion der Mengengebühr bei hohen Wasserverbräuchen infolge defekter Hausinstallationen gemäss Art. 32.

## **Art. 11 Auflösung des Bezugsverhältnisses**

<sup>1</sup> Wenn Anlagen nur saisonal oder nur zeitweise benutzt werden, kann das Bezugsverhältnis nicht temporär aufgelöst werden.

<sup>2</sup> Die Gebührenpflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses vom Versorgungsnetz auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird. Die WV Root bestimmt den Standort der Netztrennung. Die Kosten für das Abtrennen vom Versorgungsnetz tragen die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.

<sup>3</sup> Ein Rücktritt vom gesamten Wasserbezug ist der WV Root drei Monate im Voraus schriftlich und begründet mitzuteilen.

### **III. WASSERVERSORGUNGS-ANLAGEN**

#### **A. Allgemeines**

##### **Art. 12 Anlagen zur Versorgung mit Wasser**

<sup>1</sup> Der Versorgung mit Wasser dienen öffentliche und private Anlagen. Dazu gehören sämtliche Anlagen bis und mit Wasserzähler, die der Wassergewinnung, -aufbereitung, -messung, -förderung, -abgabe und -speicherung dienen.

<sup>2</sup> Die Wasserverteilungsanlagen gliedern sich wie folgt in:

- a) öffentliche Anlagen: Anlagen im Besitz der WV Root, insbesondere
- die Zubringer- bzw. Quell- und Hauptleitungen inkl. Abzweigstück und erster Schieber der Hausanschlussleitungen;
  - die Hydrantenanlagen (beinhaltet Anschluss an die Hauptleitung, Hydrantenanschlussleitung, Absperrorgan und Hydrant) die von der WV Root gespiesen werden;
  - die Wasserzähler;
- b) private Anlagen: Anlagen in privatem Besitz, insbesondere
- die Hausanschlussleitungen (gemäss Art. 24);
  - die Hausinstallationen nach dem Wasserzähler (gemäss Art. 32).

<sup>3</sup> Die WV Root kann die Einstufung von Leitungen in eine über- oder untergeordnete Kategorie verfügen.

<sup>4</sup> Die WV Root legt in einem Plan den Umfang der öffentlichen Anlagen fest.

<sup>5</sup> Der Zugang zu den Wasserversorgungsanlagen ist durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit zu gewährleisten.

#### **B. ÖFFENTLICHE ANLAGEN**

##### **1. Grundsätze**

##### **Art. 13 Begriffe**

<sup>1</sup> Zubringer- bzw. Quellleitungen führen das Wasser von der Wassergewinnung bis zu den Reservoirs oder zu den Versorgungsgebieten bzw. von den Reservoirs bis zu den Versorgungsgebieten. Es besteht üblicherweise kein direkter Anschluss zu den Grundstücken.

2 Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, aus denen die Hausanschlussleitungen und Hydranten gespeist werden.

#### **Art. 14 Erstellung und Kostentragung**

<sup>1</sup> Zubringer- bzw. Quell- und Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der WV Root nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

<sup>2</sup> Die Zuständigkeit und Kostentragung für die Erstellung, Erneuerung, Unterhalt und Ersatz der Zubringer- bzw. Quell- und Hauptleitungen liegt unter Berücksichtigung des Art. 46 bei der WV Root.

<sup>3</sup> Die WV Root fasst die Beschlüsse:

- a) über den Ersatz und die Ergänzung von öffentlichen Anlagen;
- b) über die Erweiterung des Leitungsnetzes, die aus technischen Gründen notwendig ist oder die aus wirtschaftlichen Gründen gleichzeitig mit anderen baulichen Massnahmen erfolgen kann;
- c) über die Erweiterung des Leitungsnetzes bei Neuüberbauungen.

#### **Art. 15 Beanspruchung privater Grundstücke**

<sup>1</sup> Werden Zubringer- bzw. Quelleleitungen oder Hauptleitungen auf privatem Grundeigentum verlegt, ist mit den Eigentümerinnen und Eigentümern ein Dienstbarkeitsvertrag betreffend Durchleitungsrechte abzuschliessen.

Für Durchleitungsrechte innerhalb der Bauzonen werden keine Entschädigungen entrichtet.

<sup>2</sup> Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben nach vorheriger Rücksprache das Einbauen von Schiebern sowie das Anbringen von Schieber- und Hydrantentafeln auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

<sup>3</sup> Für Behinderungen aufgrund von Bauarbeiten an den Anlagen der WV Root, namentlich bei erschwertem Zugang zu den Liegenschaften, schuldet die WV Root keine Entschädigung. Sie hat jedoch dafür zu sorgen, dass Behinderungen möglichst kurz sind und mit den Betroffenen vorgängig abgesprochen werden.

<sup>4</sup> Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die WV Root sind berechtigt, bestehende öffentliche Leitungen nach Übereinkunft zu verlegen.

Die entstehenden Kosten sind, wenn nichts anderes geregelt ist, durch den Verursacher der Leitungsumlegung zu tragen. Die WV Root kann sich an den Kosten im Rahmen des

ihr entstehenden Mehrwerts durch die Erneuerung der von ihr zu unterhaltenden Leitung beteiligen.

<sup>5</sup> Die WV Root hat bei Leitungsarbeiten entstehende Kulturschäden dem geschädigten Grundeigentümer nicht zu ersetzen, sofern die Arbeiten im Interesse des geschädigten Grundeigentümers ausgeführt werden.

## 2. Hydrantenanlagen und Brandschutz

### **Art. 16 Erstellung und Kostentragung**

<sup>1</sup> Die WV Root erstellt, unterhält und erneuert alle Hydrantenanlagen, die von ihren Anlagen gespeist werden.

<sup>2</sup> Die Hydrantenanlagen werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung und den Anforderungen der Feuerwehr erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

<sup>3</sup> Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die WV Root berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Allfällige Kosten einer späteren Verschiebung des Hydrantenstandorts sind durch die Verursacher zu tragen.

<sup>4</sup> Verlangen Wasserbezügerinnen oder Wasserbezüger einen erhöhten Brandschutz, namentlich eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen, sind diese verpflichtet, eigene Massnahmen und Investitionen zu prüfen. Der WV Root entstehende Mehrkosten haben die am erhöhten Brandschutz Interessierten zu tragen.

### **Art. 17 Betrieb und Unterhalt von Hydranten**

<sup>1</sup> Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein.

<sup>2</sup> Jede unbewilligte Wasserentnahme ab den Hydranten, ausser zu Lösch-, Prüfungs- und Übungszwecken der Feuerwehr, ist verboten.

<sup>3</sup> Die WV Root stellt sicher, dass die Hydranten jederzeit einsatzbereit und funktionsfähig sind.

<sup>4</sup> Werden Hydranten vorübergehend ausser Betrieb gesetzt, ist die zuständige Feuerwehr sofort zu informieren.

## **Art. 18 Löschwasser**

<sup>1</sup> Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die WV Root und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der Feuerwehr der gesamte Wasservorrat, ausgenommen einer technisch notwendigen Restmenge zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Feuerwehr ist berechtigt, Wasser ohne Kostenfolge zu beziehen.

<sup>3</sup> Die WV Root ist nicht berechtigt, ohne die Einwilligung der Feuerwehr über die Wasserreserve für Löschzwecke zu verfügen.

<sup>4</sup> Steht die Wasserreserve für Löschzwecke während Unterhaltsarbeiten am Reservoir oder am Leitungsnetz nicht zur Verfügung, ist dies vorgängig der zuständigen Feuerwehr zu melden.

## 3. Wasserzähler

### **Art. 19 Dimensionierung und Standort**

<sup>1</sup> Die notwendige Dimension, die Art und der Standort der Wasserzähler werden von der WV Root bestimmt.

<sup>2</sup> Die WV Root kann digitale Zähler installieren, welche per Funk ausgelesen werden können. Die digital ausgelesenen Daten unterstehen der übergeordneten Datenschutzgesetzgebung.

<sup>3</sup> Die Wasserbezüglerinnen und Wasserbezügler haben den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

<sup>4</sup> Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Wasserbezüglerinnen und Wasserbezügler ein Wasserzählerschacht erstellt.

### **Art. 20 Einbau, Unterhalt und Eigentum**

<sup>1</sup> Die WV Root liefert, kontrolliert, unterhält und ersetzt die Messeinrichtung (Wasserzähler) auf ihre Kosten. Das erstmalige Einbauen ist jedoch von den Wasserbezüglerin-

nen und Wasserbezügerinnen zu bezahlen. Das Eigentum des Zählers bleibt bei der WV Root.

<sup>2</sup> Unmittelbar vor dem Wasserzähler ist ein Absperrventil und unmittelbar nach dem Wasserzähler ist ein Rückflussverhinderer einzubauen. Die Kosten für den Einbau obliegen den Wasser-bezügerinnen und Wasserbezügerinnen. Der Rückflussverhinderer und das Absperrventil sind Teil der Hausinstallation.

<sup>3</sup> Pro Anschluss wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Für zusätzliche Wasserzähler wird eine Miete gemäss Art. 42 Abs. 7 erhoben.

<sup>4</sup> Der Wasserzähler muss spätestens bei der Bauabnahme auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger montiert und jederzeit zugänglich und ablesbar sein.

## **Art. 21 Störungen und Revision**

<sup>1</sup> Störungen des Wasserzählers sind der WV Root sofort zu melden.

<sup>2</sup> Die von der WV Root beauftragte Stelle behebt Störungen und revidiert die Wasserzähler auf Kosten der WV Root.

<sup>3</sup> Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihrer Wasserzähler verlangen. Wird ein Mangel oder eine fehlerhafte Zählerangabe, welche ohne Einwirkung von aussen entstanden ist, festgestellt, so übernimmt die WV Root die Prüfungs- und Reparaturkosten, andernfalls tragen diese die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger selbst.

<sup>4</sup> Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Durchschnittsverbrauchs der drei vorangegangenen Jahre abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als  $\pm 5\%$  bei  $10\%$  Nennbelastung.

## **C. Private Anlagen**

### **1. Grundsätze**

## **Art. 22 Erstellung und Kostentragung**

<sup>1</sup> Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger tragen, unter Vorbehalt von Art. 29 die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt, Reparatur die Erneuerung, Ersatz und den Abbruch der privaten Anlagen.

<sup>2</sup> Bei gemeinsam genutzten Hausanschlussleitungen tragen die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger die Kosten anteilmässig.

<sup>3</sup> Die Hausanschlussleitungen wie auch gemeinsame Hausanschlussleitungen sind durch die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger auf deren Kosten zu erstellen.

<sup>4</sup> Bei Hausanschlüssen an eine öffentliche Leitung trägt die WV Root die Materialkosten und die Arbeiten am Leitungsbau für das Abzweigstück und den ersten Schieber nach der öffentlichen Leitung. Die Wasserbezüger tragen die Planungs- und Bewilligungskosten, den Aufbruch und die Grabarbeiten sowie die Wiederinstandstellung an der Anschlussstelle an die öffentliche Leitung.

<sup>5</sup> Werden neue Hausanschlussleitung an bestehende private Leitungen angeschlossen, haben sich die neuen Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger an den geleisteten Vorinvestitionen anteilmässig zu beteiligen.

<sup>6</sup> Bei Sanierungs- oder Umlegungsarbeiten an öffentlichen Leitungen sind die Kosten für allfällige Anpassungen an den Hausanschlussleitungen nach dem ersten Schieber ab der öffentlichen Leitung von den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger zu tragen.

## **Art. 23 Informations- und Kontrollrecht**

<sup>1</sup> Die zuständigen Organe der WV Root sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen. Für die Kontrolle der Hausanschlussleitungen, der Hausinstallationen und zur Ablesung des Zählerstandes ist ihnen zu angemessener Zeit und bei Störungen jederzeit Zutritt zu den entsprechenden Grundstücken, Räumlichkeiten und Anlagen zu gewähren.

<sup>2</sup> Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken.

<sup>3</sup> Die privaten Anlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen in der Art gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die WV Root ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger geeignete Massnahmen oder Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

## 2. Hausanschlussleitungen

### **Art. 24 Definition**

Hausanschlussleitungen verbinden die Hauptleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachtes. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Hausanschlussleitungen für mehrere Grundstücke. Hausanschlussleitungen und gemeinsame Hausanschlussleitungen sind nach dem ersten Schieber ab der öffentlichen Leitung im Eigentum der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.

### **Art. 25 Festlegung Anschlusspunkt**

<sup>1</sup> Die WV Root bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 9 den Anschlusspunkt und die Art der Hausanschlussleitung.

<sup>2</sup> Wird für die Erstellung von Hausanschlussleitungen fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten, namentlich das Leitungsbaurecht, die Erstellung und die Entschädigungsfragen vorgängig zu der Erstellung schriftlich zu regeln und sich darüber bei der WV Root mittels eines Dienstbarkeitsvertrags auszuweisen. Die Leitungsbaurechte sind im Grundbuch einzutragen.

### **Art. 26 Baukontrolle und Abnahme**

<sup>1</sup> Vor dem Eindecken des Grabens sind die Hausanschlussleitungen durch die WV Root oder unter Aufsicht der WV Root einer Druckprobe zu unterziehen und durch die WV Root einmessen zu lassen. Die anfallenden Kosten sind auf die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger zu überwälzen.

<sup>2</sup> Werden die Bestimmungen in Abs. 1 missachtet, kann die WV Root zur Ermittlung der genauen Lage der Leitung, das Öffnen des Grabens auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger verlangen.

<sup>3</sup> Kontrollen und Abnahmen befreien die Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer, die Bauleitung sowie die Unternehmerinnen und Unternehmer nicht von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeiten.

## **Art. 27 Technische Vorschriften**

- <sup>1</sup> Für jedes Gebäude mit eigener Hausnummer muss grundsätzlich eine separate Hausanschlussleitung erstellt werden. Die WV Root kann Ausnahmen in begründeten Fällen gestatten.
- <sup>2</sup> Die Hausanschlussleitungen haben hinsichtlich Beschaffenheit und Verlegung den Leitstätten des SVGW sowie den Vorgaben der WV Root gemäss Art. 4 Abs. 2 zu entsprechen.
- <sup>3</sup> Jede Hausanschlussleitung ist unmittelbar nach der Anschlussstelle an eine öffentliche oder eine private Leitung (z.B. gemeinsame Hausanschlussleitung) mit einem Absperrschieber zu versehen. Diese Vorschrift gilt auch bei einer Änderung, Reparatur oder Umlegung der Hausanschlussleitung.
- <sup>4</sup> Die Benützung der Wasserleitung für die Erdung ist verboten. Allfällige Kosten für Anpassungen gehen zu Lasten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
- <sup>5</sup> Die Hausanschlussleitung ist allseitig mindestens 1 m zu überdecken.
- <sup>6</sup> Leitungen unter der Bodenplatte und in Böschungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Ansonsten sind die Zuleitungen in einem Schutzrohr zu führen.

## **Art. 28 Unterhalt und Reparaturen**

- <sup>1</sup> Private Anlagen sind unter Vorbehalt von Art. 29 von den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger zu unterhalten.
- <sup>2</sup> Die Anlagen sind so zu unterhalten, dass keine Wasserverluste und keine nachteiligen Folgen für die WV Root oder Dritte auftreten.
- <sup>3</sup> Schieber müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein. Schieberschächte dürfen nicht verdeckt oder überdeckt werden.
- <sup>4</sup> Festgestellte Mängel sind durch die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger in der von der WV Root festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, kann die WV Root diese Mängel auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger beheben lassen.
- <sup>5</sup> Fehlende Schieber nach dem Abzweigstück sind im Zeitpunkt von baulichen Massnahmen an Hausanschlussleitungen zu erstellen. Bei Anschlüssen an die öffentlichen Leitungen werden die Kosten gemäss Art. 22 Abs. 4 aufgeteilt.

<sup>6</sup> Können Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger bei Schäden nicht in nützlicher Frist erreicht werden, kann die WV Root diese Schäden auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger beheben lassen.

## **Art. 29 Übernahme des Unterhalts von privaten Wasserversorgungs-Anlagen**

<sup>1</sup> Die WV Root kann, unter Vorbehalt von Abs. 2, im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Wasserversorgungs-Anlagen in den betrieblichen und baulichen Unterhalt übernehmen. Davon ausgeschlossen sind Wasserversorgungs-Anlagen, die einem einzelnen Grundstück dienen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat hält die Voraussetzungen, den Umfang des Unterhalts und die Ausschlusskriterien einer allfälligen Übernahme in der Vollzugsverordnung fest.

<sup>3</sup> In Ausnahmefällen kann die WV Root die gemäss Abs. 1 in den Unterhalt übernommene Anlagen auch zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich Eigentumsübertragung keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.

## **Art. 30 Umlegungen von privaten Leitungen**

Die WV Root und die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind berechtigt, bestehende Hausanschlussleitungen nach Übereinkunft zu verlegen. Die entstehenden Kosten sind durch den Verursacher zu tragen.

## **Art. 31 Nullverbrauch und Abtrennung privater Leitungen**

<sup>1</sup> Bei einem länger andauernden Nullverbrauch sind die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Hausanschlussleitung sicher zu stellen. Wird dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nachgekommen, verfügt die WV Root die Abtrennung der Hausanschlussleitung gemäss Abs. 2.

<sup>2</sup> Unbenützte Hausanschlussleitungen sind auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger vom Leitungsnetz abzutrennen.

<sup>3</sup> Die Abtrennung hat gemäss den Anweisungen der WV Root zu erfolgen.

### 3. Hausinstallationen

#### **Art. 32 Definition**

Hausinstallationen sind alle Leitungen, Anlageteile und Apparate nach dem Wasserzähler und nach der Gebäudeeinführung bis zum Wasserzähler. Die Hausinstallationen sind im Eigentum der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger. Die Kosten für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Abbruch gehen zu deren Lasten.

#### **Art. 33 Kontrolle und Abnahme der Hausinstallation**

<sup>1</sup> Die WV Root hat die Berechtigung, Kontrollen zum Schutz der Wasserversorgung durchzuführen.

<sup>2</sup> Eine Abnahmepflicht durch die WV Root besteht insbesondere für folgende Anlagen:

- a) Regenwassernutzungsanlagen;
- b) Festinstallierte Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.;
- c) Installationen in Industrie- und Gewerbebauten;
- d) Liegenschaften mit einem zusätzlichen, privaten Wasseranschluss;
- e) Druckerhöhungsanlagen.

<sup>3</sup> Die WV Root entscheidet, ob weitere Anlagen oder Anlageteile einer Abnahmepflicht unterstehen.

<sup>4</sup> Die Kosten für Nachkontrollen aufgrund von beanstandeten Mängeln gehen zu Lasten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger und werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

#### **Art. 34 Mängelbehebung**

Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen die Mängel innert der von der WV Root festgelegten Frist auf eigene Kosten beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, kann die WV Root die Mängel auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger beheben lassen.

## **Art. 35 Nutzung von Brauch- und Regenwasser**

<sup>1</sup> Die Nutzung von Brauch- und / oder Regenwasser bedingt ein von den Anlagen der WV Root getrenntes Leitungsnetz. Eine direkte Verbindung zwischen den beiden Leitungsnetzen ist nicht gestattet.

<sup>2</sup> Entnahmestellen und Leitungen von Brauch- und Regenwasser sind eindeutig zu kennzeichnen.

## **IV. Finanzierung**

### **Art. 36 Mittelbeschaffung**

Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Anlagen werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger, Baubeiträge, allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge, Beiträge der Gebäudeversicherung sowie allfällige Beiträge der politischen Gemeinde.

### **Art. 37 Grundsätze**

<sup>1</sup> Die WV Root erhebt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. von den Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmern, welche öffentliche Anlagen der WV Root beanspruchen, Anschlussgebühren, jährliche Betriebsgebühren (Grund- und Mengengebühren) und, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 46 erfüllt sind, Baubeiträge.

<sup>2</sup> Die Anschluss- und Grundgebühren basieren auf der tarifzonengewichteten Fläche, die Mengengebühr basiert auf der bezogenen Frischwassermenge.

<sup>3</sup> Die Rechnung der WV Root wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend ausgestaltet.

<sup>4</sup> Private Wasserversorgungsanlagen sind unter Vorbehalt von Art. 29 vollumfänglich durch die interessierten Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger zu finanzieren.

## Art. 38 Tarifzonen

<sup>1</sup> Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen angeschlossenen oder von den öffentlichen Anlagen mitprofitierenden (z.B. Löschwasser durch das Hydrantendispositiv) Grundstücke oder Teilgrundstücke in eine Tarifzone eingeteilt. Der Umfang des öffentlichen Hydrantendispositivs legt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung fest. Die Tarifzoneneinteilung ergibt sich aus der Tarifzonengrundeinteilung, welche über Abzüge und Zuschläge verursachergerecht korrigiert wird.

<sup>2</sup> Die Tarifzonengrundeinteilung sowie die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Tarifzonen werden gemäss nachfolgender Tabelle und gemäss Abs. 3 festgelegt. Bei der Festlegung der Tarifzonengrundeinteilung werden alle Geschosse mit Gewerbe- oder Wohnnutzung mitberücksichtigt.

<b>Tarifzonen- grundeinteilung</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>Gewichtungs- faktor (TGF)</b>
<b>NZ</b>	Nullzone: Grundstücke ohne direkten oder indirekten Anschluss (ausserhalb Hydrantendispositiv) am öffentlichen Wasserversorgungssystem	0.0
<b>BZ</b> (Brand- schutz-zone)	Grundstücke, die nur vom Brandschutz durch das Hydrantendispositiv profitieren	0.3
<b>1</b>	Sport- und Freizeitflächen, Grünzonen, Friedhofflächen usw.	0.5
<b>2</b>	Grundstücke mit Kleinbauten und Ökonomiegebäude wie Schopf, Garagen usw.	0.8
<b>3</b>	Grundstücke mit ein- bis zweigeschossigen Wohnbauten	1.2
<b>4</b>	Grundstücke mit zweigeschossigen Wohnbauten und teilweiser Nutzung auf einem dritten Geschoss	1.6
<b>5</b>	1. Grundstücke mit dreigeschossigen Wohnbauten	2.0
	2. Grundstücke mit Gewerbebauten auf maximal drei Geschossen	
	3. Grundstücke mit öffentlichen Bauten auf maximal drei Geschossen	
<b>6</b>	Grundstücke mit dreigeschossigen Bauten und teilweiser Nutzung auf einem vierten Geschoss	2.5

<b>7</b>	Grundstücke mit viergeschossigen Bauten	3.0
<b>8</b>	Grundstücke mit fünfgeschossigen Bauten	3.5
<b>9</b>	Grundstücke mit sechsgeschossigen Bauten	4.0
<b>10</b>	Grundstücke mit siebengeschossigen Bauten	4.5
<b>11</b>	Grundstücke mit achtgeschossigen Bauten	5.0
<b>12</b>	Grundstücke mit neungeschossigen Bauten	5.5
<b>13</b>	Grundstücke mit zehngeschossigen Bauten	6.0

<sup>3</sup> Ab mehr als zehngeschossige Bauten wird die Tabelle in Abs. 2 für jedes weitere Geschoss linear weitergeführt: Dabei steigt die Tarifzonenrundeinteilung pro weiteres Geschoss um eine Tarifzone an. Der Gewichtungsfaktor steigt bis und mit neunzehngeschossigen Bauten pro weiteres Geschoss um 0.4 an. Ab zwanziggeschossigen Bauten steigt der Gewichtungsfaktor nur noch um 0.3 pro weiteres Geschoss an.

<sup>4</sup> Die Tarifzonenrundeinteilung gemäss Abs. 2 und 3 wird über Zuschläge und Abzüge, die der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung festlegt, verursachergerecht korrigiert. Für die Tarifzoneneinteilungen aufgrund von Zuschlägen werden die Tarifzonen und Gewichtungen gemäss Abs. 3 weitergeführt.

a) Insbesondere folgende Umstände können zu Zuschlägen führen:

1. im Verhältnis zu deren Nutzung kleine Fläche;
2. überdurchschnittliche Wohnbarkeit;
3. hohe Nutzungsintensität;
4. überdurchschnittliche Anforderungen an die Bereitstellung;
5. zusätzlicher Brandschutz;
6. Belastungsspitzen;
7. usw.

b) Insbesondere folgende Umstände können zu Abzügen führen:

1. im Verhältnis zu deren Nutzung grosse Fläche;
2. unterdurchschnittliche Wohnbarkeit;
3. geringe Nutzungsintensität;
4. kein Brandschutz;
5. usw.

<sup>5</sup> Die Tarifzoneneinteilung kann maximal +/- 8 Tarifzonen von der Tarifzonengrundeinteilung abweichen. Die tiefst mögliche Einteilung von an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücken oder Teilgrundstücken ist die Tarifzone 1. Grundstücke, die nur vom Hydrantendispositiv mitprofitieren, werden in die BZ eingeteilt.

### **Art. 39 Einteilung in die Tarifzonen**

<sup>1</sup> Die WV Root oder eine durch sie beauftragte Stelle nimmt die Tarifzoneneinteilung vor.

<sup>2</sup> Werden bauliche oder grundbuchliche Veränderungen am Grundstück vorgenommen oder wird ein Grundstück umgenutzt, überprüft die WV Root bzw. die von ihr beauftragte Stelle die Tarifzonenzuteilung bzw. die tarifzonengewichtete Fläche des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor.

<sup>3</sup> In Ergänzung zu Abs. 2 kann die WV Root eine periodische Überprüfung und eine allfällige Neuzuteilung vornehmen.

### **Art. 40 Anschlussgebühr Grundsätze**

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Anlagen der WV Root. Sie wird aufgrund der tarifzonengewichteten Fläche gemäss Art. 41 berechnet.

<sup>2</sup> Für bisher nicht angeschlossene Grundstücke, ist mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung eine Anschlussgebühr geschuldet. Dies betrifft auch Grundstücke oder Teilgrundstücke, für welche bereits Anschlussgebühren geleistet wurde, die aber neu gemäss Art. 39 Abs. 2 einer anderen Tarifzone zugeteilt werden oder eine andere Fläche gebührenpflichtig wird.

<sup>3</sup> Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung provisorisch und nach Abnahme oder nach Inkrafttreten der neuen Situation gemäss Art. 39 Abs. 2 definitiv verfügt. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr aufgrund einer Selbst-deklaration der Bauherrschaft berechnet. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückbezahlt.

<sup>4</sup> Wird ein mitprofitierendes Grundstück oder Teilgrundstück baulich verändert, ist für die Berechnung der Anschlussgebühr die bisherige Zuteilung in eine Tarifzone gemäss Art. 42 Abs. 4 nicht anrechenbar. Als mitprofitierend gelten Flächen, welche für die Erhebung von Betriebsgebühren zwar einer Tarifzone zugeteilt worden sind, für die nach

früherem Berechnungs-System aber keine Anschlussgebühren erhoben wurden (beispielsweise nicht angeschlossene Grundstücke innerhalb des Hydrantendispositivs).

<sup>5</sup> Werden Bauten oder Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, oder wird die Belastung der Wasserversorgungs-Anlage reduziert, erfolgt keine Rückerstattung von Anschlussgebühren. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.

<sup>6</sup> Für Wasserbecken (Schwimbäder, Schwimmteiche usw.) und für den stetigen Wasserbezug für Brunnen, Zier-, Natur- und Fischteiche usw. kann zusätzlich eine Sondergebühr erhoben werden.

## **Art. 41 Berechnung der Anschlussgebühr**

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

Tarifzonengewichtete Fläche	=	GF x TGF
Anschlussgebühr	=	GF x TGF x AK
GF =		Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 45
TGF =		Tarifzonen-Gewichtungsfaktor
AK =		Anschlussgebührenansatz (Erstellungs- und Erweiterungskosten pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche)

<sup>2</sup> Der Betrag (AK) pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche ergibt sich aus den Gesamtkosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen abzüglich der Subventionen geteilt durch die gewichtete Gesamtfläche aller Grundstücke und liegt zwischen CHF 6.00 bis CHF 20.00.

<sup>3</sup> Die Anschlussgebühr für länger als ein Jahr andauernde vorübergehend angeschlossene Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger (z.B. Containerbauten, Pavillons usw.) kann aufgrund der voraussichtlichen Anschlussdauer reduziert werden und beläuft sich ab einer Anschlussdauer von mindestens 10 Jahren auf 100 %. Davon ausgenommen ist der Bauwasserbezug. Der Gemeinderat regelt die Bedingungen in der Vollzugsverordnung.

<sup>4</sup> Der Betrag gemäss Abs. 2 wird von der WV Root mindestens alle fünf Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst. Stichtag für die Anwendung des neuen Ansatzes ist der Tag der Baubewilligungserteilung.

## **Art. 42 Betriebsgebühr Grundsätze**

<sup>1</sup> Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Anlagen der WV Root sowie der Kosten für Wasserbezüge von anderen Versorgungsträgern oder Gemeinden.

<sup>2</sup> Die Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Grundgebühr pro Grundstück oder Teilgrundstück (tarifzonengewichtete Fläche),
- b. Mengengebühr pro Kubikmeter bezogenes Wasser.

<sup>3</sup> Die Gesamteinnahmen über die Grundgebühren sollen ungefähr 40 %, über die Mengengebühr ungefähr 60 % der Betriebskosten der WV Root decken.

<sup>4</sup> Grundlage für die Bemessung der Grundgebühr ist die tarifzonengewichtete Fläche. Auch mit-profitierende Grundstücke bzw. Teilgrundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde oder die nicht direkt an den Anlagen der WV Root angeschlossen sind, trotzdem aber Leistungen von der WV Root beziehen (z.B. Hydranten-dispositiv), werden für die Berechnung der Grundgebühr einer Tarifzone zugeteilt.

<sup>5</sup> Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Wasserverbrauch der abgelaufenen Ableseperiode.

<sup>6</sup> Sind für die Berechnung der Gebühr keine oder ungenügende Angaben erhältlich, ermittelt die WV Root den zu verrechnenden Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Sie kann die Installation von Messanlagen zur Mengemessung oder in besonderen Fällen auch zur Messung von Tagesspitzenbezügen verlangen.

<sup>7</sup> Für zusätzliche Wasserzähler gem. Art. 20 Abs. 3 wird eine jährliche Miete erhoben. Die Höhe der Zählermiete legt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung fest.

<sup>8</sup> Für Industrie-, Gewerbe- oder Landwirtschaftsbetriebe, Sportanlagen usw. mit überdurchschnittlich hohem Wasserverbrauch, Belastungsspitzen oder überdurchschnittlichen Forderungen im Bereich des Brandschutzes (z.B. Sprinkleranlagen) wird neben der Betriebsgebühr eine Sondergebühr erhoben, welche in der Vollzugsverordnung beschrieben ist. Zudem kann die WV Root mit solchen Wasserbezügerinnen und Wasserbezügerern eine vertragliche Vereinbarung abschliessen, in der die Kostentragung von entstehenden Mehrkosten geregelt wird.

<sup>9</sup> Bei öffentlichen Brunnen kann die WV Root den Wasserbezug über eine Pauschale abgelten lassen. Die Höhe der Sondergebühr wird vom Gemeinderat in der Vollzugsverordnung festgelegt.

<sup>10</sup> Die verursachergerechte Weiterverrechnung der Betriebsgebühren auf die verschiedenen Verursacher innerhalb des Grundstücks ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

<sup>11</sup> Bei geringem Wasserverbrauch, saisonalen Schwankungen (Ferienhäuser usw.) und in übrigen Fällen, wo es die Verursachergerechtigkeit verlangt, kann die WV Root für die Erhebung der Betriebsgebühr eine Tarifzonenerhöhung von bis zu 2 Tarifzonen zusätzlich zu den Korrekturen gemäss Art. 38 Abs. 4 vornehmen.

### Art. 43 Berechnung der Betriebsgebühr

<sup>1</sup> Die Grund- und Mengengebühren werden wie folgt berechnet:

$$\text{Grundgebühr} = \text{GF} \times \text{TGF} \times \text{KG} \quad \text{KG} = \frac{\text{Q} \times 40}{\text{F} \times 100}$$

$$\text{Mengengebühr} = \text{W2} \times \text{KW} \quad \text{KW} = \frac{\text{Q} \times 60}{\text{W1} \times 100}$$

GF = Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 45

TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor

KG = Kosten pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche

Q = Jährliche Betriebskosten

F = Gesamte tarifzonengewichtete Flächen

W1 = Gesamte, von der WV Root verkaufte Wassermenge

W2 = auf dem Grundstück bezogene Wassermenge

KW = Kosten pro Kubikmeter Wasser

<sup>2</sup> Der Betrag pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche und die Mengengebühr pro Kubikmeter Wasser ergeben sich aus den durchschnittlichen langfristigen Kosten für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Anlagen der WV Root und allenfalls der Kosten für Wasserbezüge von anderen Versorgungsträgern oder Gemeinden.

<sup>3</sup> Die Grundgebühr liegt zwischen CHF 0.05 und CHF 0.30 pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche. Die Mengengebühr liegt zwischen CHF 0.80 bis CHF 4.00 pro Kubikmeter Wasser.

<sup>4</sup> Die Betriebsgebührenansätze werden von der WV Root mindestens alle fünf Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.

#### **Art. 44 Gebühr für temporären Wasserbezug**

- <sup>1</sup> Die temporäre Wasserabgabe ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.
- <sup>2</sup> Die Verrechnungsart der Wasserabgabe (Pauschal oder nach Abgabemenge) wird mit der Erteilung der Bewilligung festgelegt. Zudem sind die dabei entstehenden Aufwendungen der WV Root zu decken.
- <sup>3</sup> Die Gebühr für temporären Wasserbezug sowie für den Bezug von Bauwasser wird in der Vollzugsverordnung festgesetzt.

#### **Art. 45 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle**

- <sup>1</sup> Für grosse Grundstücke, welche eine verhältnismässig kleine Nutzung aufweisen, wird für die Gebührenberechnung nicht die gesamte Grundstücksfläche herangezogen. Es wird für die Gebührenberechnung eine fiktive Parzelle mit der gebührenpflichtigen Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte, aber mindestens 600 m<sup>2</sup>, berücksichtigt. Der Gemeinderat regelt die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche in der Vollzugsverordnung.
- <sup>2</sup> Bei Mini-Häusern (Tiny Houses), Gartenhäusern, Garagen usw. auf separaten Grundstücken oder Teilgrundstücken wird eine fiktive Parzellierung vorgenommen, wobei die minimale gebührenpflichtige Fläche 200 m<sup>2</sup> beträgt.
- <sup>3</sup> Grosse Grundstücke, welche unterschiedliche Nutzungsarten aufweisen, können aufgrund ihrer tarifzonenrelevanten Nutzung in Teilgrundstücke aufgeteilt werden.
- <sup>4</sup> Wo sich ein zusammengehörendes Objekt (z.B. Überbauung mit mehreren Wohn- und Nebengebäuden usw.) über mehrere Grundstücke erstreckt, können die beteiligten Grundstücke gemeinsam betrachtet werden.
- <sup>5</sup> Bei Grundstücken mit überwiegender Wohnnutzung, die eine unverhältnismässig kleine Grundstücksfläche aufweisen und zu deren ordentlicher Nutzung separate nicht angeschlossene Grundstücke zugehören (Spielplatz, Grünflächen usw.), wird für die Gebührenberechnung ein Anteil dieser separaten Grundstücke als zusätzliche gebührenpflichtige Fläche angerechnet. Der Gemeinderat regelt die Bedingungen und die Aufteilung dieser Fläche in der Vollzugsverordnung.

**Art. 46 Baubeiträge**

<sup>1</sup> Wenn durch den Neubau von öffentlichen Anlagen überwiegend Bauzonen erschlossen werden, kann die WV Root zusätzlich zur Anschlussgebühr Baubeiträge in der Höhe von maximal 100 Prozent der Gesamtkosten der neu zu erstellenden Anlagen erheben.

<sup>2</sup> An die Kosten der Neuerstellung und Erweiterung von Hydrantenanlagen können von den Eigentümerinnen und Eigentümern der im Hydrantendispositiv liegenden Gebäude Beiträge verlangt werden.

<sup>3</sup> Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach dem Perimeterverfahren gemäss kantonaler Perimeterverordnung.

**Art. 47 Verwaltungsgebühren**

<sup>1</sup> Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des vorliegenden Reglements, wie Prüfung der Gesuche, Beizug von Fachleuten, Erteilung von Anschlussbewilligungen, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten usw. erhebt die WV Root Bewilligungs- und Kontrollgebühren. Es gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden. Die WV Root hat zudem Anspruch auf Ersatz der Auslagen.

<sup>2</sup> Mehraufwand für die erschwerte Ablesung der Wasserzähler oder für zusätzliche Ableasungen ausserhalb der ordentlichen Termine sowie nicht fristgerecht eingereichte Unterlagen und Informationen kann den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern verrechnet werden.

**Art. 48 Zahlungspflichtige**

<sup>1</sup> Zahlungspflichtig für Anschlussgebühr, Baubeiträge, Betriebsgebühren und Verwaltungsgebühren sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung sowie die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. c.

<sup>2</sup> Bei einer Handänderung haften die Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger solidarisch im Umfang des gesetzlichen Pfandrechts für die von den Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.

## **Art. 49 Gesetzliches Pfandrecht**

Für die Forderungen aus dem Wasserbezugsverhältnis (z.B. Abgaben und Gebühren) und für die Kosten der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands besteht gemäss § 50 des kantonalen Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes (WNVG) für die Dauer von zwei Jahren seit Fälligkeit an den betreffenden Grundstücken ohne Eintrag im Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht, welches den übrigen Pfandrechten im Rang vorgeht.

## **Art. 50 Rechnungsstellung**

<sup>1</sup> Die WV Root erhebt in der Regel eine provisorische und eine definitive Anschlussgebühr gemäss Art. 40 Abs. 3. Die provisorische Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr erfolgt mit der Erteilung der Bewilligung. Die definitive Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr erfolgt nach der Abnahme des Hausanschlusses bzw. mit Beginn der Anlagenmitbenutzung. Bei bereits bestehenden Hausanschlüssen erfolgt die definitive Rechnungsstellung nach der Abnahme oder nach Inkrafttreten der neuen Situation gemäss Art. 39 Abs. 2.

<sup>2</sup> Ist ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so erfolgt die Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr nach Eintritt der Rechtskraft der Anschlussverfügung.

<sup>3</sup> Die Rechnungsstellung für den Baubeitrag erfolgt, sobald ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden kann.

<sup>4</sup> Die Rechnungsstellung für die Betriebsgebühr erfolgt jährlich. Es können Akontozahlungen in Rechnung gestellt werden.

<sup>5</sup> Alle Gebühren und Beiträge sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach unbenutztem Ablauf dieser 30 Tage tritt automatisch Verzug ein und es kann ein Verzugszins verrechnet werden, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.

<sup>6</sup> Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr auf Grund einer Selbst-deklaration der Bauherrschaft berechnet und verfügt. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückbezahlt.

<sup>7</sup> Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

**Art. 51 Mehrwertsteuer**

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

**V. Verwaltung****Art. 52 Brunnenmeisterin / Brunnenmeister**

Für die Aufsicht und Wartung der Anlagen kann die WV Root eine Brunnenmeisterin oder einen Brunnenmeister einsetzen und an diese die Verantwortung übertragen. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten werden von der WV Root festgelegt und für die Qualitätssicherung in einem Handbuch beschrieben.

**Art. 53 Anforderungen an Installateure**

<sup>1</sup> Arbeiten an Hausinstallationen nach dem Wasserzähler darf vornehmen, werden vom SVGW festgelegten Anforderungen für solche Arbeiten genügt.

<sup>2</sup> Für Arbeiten an Anlagen vor der Hauseinführung werden nur Firmen zugelassen die über die Zertifizierung durch den SVGW verfügen.

<sup>3</sup> Die Installateure haben sich über die Erfüllung der aufgeführten Anforderungen bei der WV Root auszuweisen. Die WV Root vergibt für Arbeiten vor dem Wasserzähler die Installationsberechtigung. Sie kann diese bei nicht Einhalten der Anforderungen oder von Anweisungen wieder entziehen.

<sup>4</sup> Die WV Root kann für die Installationsberechtigung sowie die Ausführung der Installationen ergänzende Vorschriften erlassen.

**VI. Strafbestimmungen und Rechtsmittel****Art. 54 Unberechtigter Wasserbezug**

Wer unberechtigt Wasser bezieht, wird gegenüber der WV Root ersatzpflichtig und kann nach den Strafbestimmungen des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes (WNVG) bestraft werden.

## **Art. 55 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen Entscheide der WV Root betreffend Gebühren und Beiträge sowie gegen die Einteilung in eine Tarifzone ist die Einsprache im Sinn des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

<sup>2</sup> Gegen die übrigen Entscheide der WV Root ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

<sup>3</sup> Es gelten die Beschwerde- bzw. Einsprachefristen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

## **VII. Ausnahmen**

### **Art. 56 Ausnahmen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.

<sup>2</sup> Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

<sup>3</sup> Für die Gebührenerhebung bei Grundstücken, welche hauptsächlich über Anlagen von Nachbargemeinden oder von anderen Versorgungsträgern mit Wasser versorgt werden, trifft die WV Root mit den Nachbargemeinden bzw. den anderen Versorgungsträgern eine Vereinbarung über die Zuständigkeit für die Gebührenerhebung.

## **VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 57 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Die VW Root stellt die Betriebsgebühr für das Jahr 2025 im Sommer 2025 aufgrund des neuen Reglements auf der Basis des Verbrauchs Mai 2024 bis Mai 2025 in Rechnung.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr wird ab dem 1. Januar 2025 gemäss dem vorliegenden Wasserversorgungsreglement erhoben. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Vor diesem Datum erteilte Baubewilligungen werden nach dem bisherigen Reglement beurteilt.

<sup>3</sup> Mit Inkrafttreten des Reglements wird jedes angeschlossene bzw. jedes von der Wasserversorgung mitprofitierende Grundstück in eine Tarifzone eingeteilt, dabei dient diese Ersteinteilung als Basis für die Erhebung der künftigen Grundgebühren. Aufgrund dieser Ersteinteilung wird keine Anschlussgebühr fällig. Erst aufgrund künftiger Veränderungen gemäss Art. 39 Abs. 2, kann eine Anschlussgebühr gemäss Art. 40 ff. fällig werden.

## **Art. 58 Hängige Verfahren**

Die bei Inkrafttreten dieses Reglements bei der Wasserversorgung, beim Regierungsrat sowie beim Verwaltungsgericht hängigen Verfahren sind nach altem Recht zu entscheiden.

## **Art. 59 Inkrafttreten**

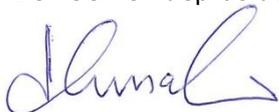
<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach Annahme an der Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2025 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Wasserversorgungs-Reglement der Personalkorporation Root vom 2. Dezember 2009 unter Vorbehalt von Art. 58 aufgehoben. Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

Root, 27. November 2024

### **Gemeinderat Root**

Der Gemeindepräsident:



Heinz Schumacher

Der Gemeindeschreiber:



André Wespi

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 27. November 2024.